

## Satzung

### **über die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Schwalmtal vom 28.08.1970 in der Fassung der 1. Änderung vom 20.11.2001**

Aufgrund der §§ 7 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal am 20.11.2001 den Erlass folgender Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### Grundsatz

- (1) Zur vorübergehenden und notdürftigen Unterbringung von Obdachlosen unterhält die Gemeinde Schwalmtal Obdachlosenunterkünfte. Diese Obdachlosenunterkünfte sind Einrichtungen, die die Gemeinde im öffentlichen Interesse unterhält.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die in Gemeindeeigentum oder unter Gemeindeverwaltung stehende Wohnräume, soweit sie zur Unterbringung von Obdachlosen gem. § 3 dieser Satzung in Anspruch genommen werden.

#### **§ 2**

##### Geltungsbereich

Obdachlose im Sinne dieser Satzung sind Einwohner der Gemeinde ohne ausreichende Unterkunft, soweit und solange sie aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit abzuwenden.

Nicht ausreichend sind Unterkünfte, die keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bieten oder deren Benutzung erhebliche Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bewohner darstellt.

#### **§ 3**

##### Einweisung

- (1) Die Einweisung von Obdachlosen in die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde erfolgt durch Ordnungsverfügung nach den Bestimmungen des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörde - Ordnungsbehördengesetz (OBG) -.
- (2) Die Einweisung in andere Unterkünfte, die nicht im Eigentum oder unter Verwaltung der Gemeinde stehen, bleibt unberührt.

- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, andere Personen, die nicht obdachlos im Sinne des § 2 sind, im Interesse der Wohnungsfürsorge in die Obdachlosenunterkünfte einzuweisen, wenn sie sich den Bestimmungen dieser Satzung unterwerfen.

#### **§ 4**

##### Nutzungsverhältnisse

Zwischen den Bewohnern der Obdachlosenunterkünfte und der Gemeinde besteht ein öffentlich rechtliches Nutzungsverhältnis.

#### **§ 5**

##### Benutzungsverordnung

Mit dem Bezug des zugeteilten Obdachs unterwerfen sich die Eingewiesenen der vom Bürgermeister erlassenen Benutzungsverordnung.

#### **§ 6**

##### Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte erhebt die Gemeinde eine öffentlich rechtliche Benutzungsgebühr.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der vom Rat der Gemeinde Schwalmtal erlassenen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Gemeinde Schwalmtal.

#### **§ 7**

##### Haftung

Die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen haften für Schäden, die sie oder deren Angehörige in oder an den Obdachlosenunterkünften verursachen. Sie haben für die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes zu sorgen. Falls die Gemeinde die Wiederherstellung selbst oder durch Dritte durchführen lässt, haben sie die entstehenden Kosten zu tragen.

## § 8

### Zwangsmaßnahmen und Rechtsmittel

- (1) Die in dieser Satzung und in der zu erlassenen Benutzungsordnung enthaltenen Verpflichtungen können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) durchgesetzt werden. Dies gilt nicht für Verpflichtungen über Schadensersatz gem. § 7.
- (2) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen nach dieser Satzung richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen folgt.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Schwalmtal vom 28.08.1970 außer Kraft.